

Übergangsbestimmungen zum Masterstudium Bauingenieurwissenschaften der TU Wien

(1) Der Begriff neuer Studienplan bezeichnet die ab 01.10.2017 gültige Fassung des Studienplans für das Masterstudium *Bauingenieurwissenschaften* (066 505) an der Technischen Universität Wien und alter Studienplan die bis dahin gültige Fassung des Studienplans für das Masterstudium *Bauingenieurwesen* (066 505).

(2) Studierende des neuen Studienplans, die vor dem 30.11.2017 alte Lehrveranstaltungen positiv absolviert haben, können diese gemäß der Äquivalenzliste und der Übergangsregelung unter Punkt (5) verwenden und den Prüfungsfächern des neuen Studienplans zuordnen.

(3) Zeugnisse über neue Lehrveranstaltungen und alte Lehrveranstaltungen, die inhaltlich äquivalent sind, können nicht gleichzeitig für den Studienabschluss eingereicht werden. Im Zweifelsfall entscheidet das studienrechtliche Organ über die Äquivalenz.

(4) Neue und alte Lehrveranstaltungen mit dem gleichen Titel, Typ und ECTS Umfang gelten als äquivalent.

(5) Für den Übergang und die Nutzung alter Lehrveranstaltungen gelten zusätzlich zu den Punkten (3) und (4) folgende Äquivalenzbestimmungen für Lehrveranstaltungen, die vor dem 30.11.2017 positiv absolviert wurden:

- Lehrveranstaltungen der M1-Kataloge des alten Studienplans können facheinschlägig im Modul M1 der gewählten Vertiefungsrichtungen,
- Lehrveranstaltungen der M2-Kataloge des alten Studienplans können facheinschlägig im Modul M2 der gewählten Vertiefungsrichtungen und
- Lehrveranstaltungen des M3-Katalogs können im Modul M3 genutzt werden.
 - Sollte sich im Modul M3 bis 30.11.2017 ein Überhang von max. 6 ECTS ergeben, kann dieser für das Modul M2 von einer der beiden gewählten Vertiefungsrichtungen angerechnet werden.
- Die Projektarbeit des alten Studienplans (mit 8 ECTS) kann für eine Projektarbeit (6 ECTS) in der anderen der beiden gewählten Vertiefungsrichtungen angerechnet werden. Die überschüssigen 2 ECTS reduzieren die erforderlichen ECTS im Modul M2 einer der beiden gewählten Vertiefungsrichtungen.

Die Liste der äquivalenten Lehrveranstaltungen finden sich unter Punkt (10).

(6) Bis 30.04.2019 können Studierende, die ihr Masterstudium vor dem 01.10.2017 begonnen haben, die Lehrveranstaltungen des Moduls „Interdisziplinäre Ausbildung“ durch eine oder mehrere Lehrveranstaltungen der Module M1 oder M2 der gewählten Vertiefungsrichtungen im Umfang von 10 ECTS ersetzen.

(7) Für Studierende, die das Bachelorstudium „Bauingenieurwesen“ (bzw. „Bauingenieurwesen und Infrastrukturmanagement“) an der TU Wien mit der Studienkennzahl 033 265 abgeschlossen haben, gelten folgende Anrechnungsmöglichkeiten für Lehrveranstaltungen des Moduls „Interdisziplinäre Ausbildung“:

- Studierende, die die Lehrveranstaltungen „202.643 Festigkeitslehre VO (6,0 ECTS)“ und „202.013 Festigkeitslehre UE (3,0 ECTS)“ erfolgreich absolviert haben, können die Lehrveranstaltung „Ingenieurmechanik VU (4,0 ECTS)“ folgenderweise ersetzen:

- eine oder mehrere Lehrveranstaltungen des Moduls M1 der beiden gewählten Vertiefungsrichtungen im Umfang von 4,0 ECTS.
- Studierende, die die Lehrveranstaltungen „234.983 Planungsprozess und Bauprojektmanagement 2 VU (3,0 ECTS)“ erfolgreich absolviert haben, können die Lehrveranstaltung „Planungsprozesse mit BIM VU (3,0 ECTS)“ folgenderweise ersetzen:
 - eine oder mehrere Lehrveranstaltungen der Module M1 oder M2 der beiden gewählten Vertiefungsrichtungen im Umfang von 3,0 ECTS.
- Bis 30.04.2019 können Studierende die Lehrveranstaltung „Risikobewertung im Bauingenieurwesen VU (3,0 ECTS)“ durch eine oder mehrere Lehrveranstaltungen der Module M1 oder M2 der beiden gewählten Vertiefungsrichtungen im Umfang von 3,0 ECTS ersetzen.

(8) Für die unter den Punkten (6) und (7) beschriebene Übergangsregelung gilt, dass die erforderlichen ECTS-Punkte geringstmöglich dem Modul „Interdisziplinäre Ausbildung“ zugeteilt werden müssen und ein etwaiger Überhang von ECTS die erforderlichen ECTS in einem der M1 oder M2 Module der gewählten Vertiefungsrichtungen oder im M3 reduziert.

(9) Die weiteren Überhänge von ECTS werden wie folgt geregelt:

- Der Überhang aus M1 verringert die erforderlichen ECTS in M2 derselben Vertiefungsrichtung.
- Der Überhang aus M2 verringert die erforderlichen ECTS in M3.
- Der Überhang aus M3 verringert die erforderlichen ECTS der Freien Wahlfächer.

(10) Folgende Lehrveranstaltungen gelten als äquivalent: